

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr:	VO/GV11/2020-0628
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Federführend:	Datum: 21.01.2020
Amt für Ordnung und Soziales	Einreicher:	Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Förderung eines TSF-W						
Beratungsfolge:						
<table> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>03.02.2020</td> <td>Gemeindevertretung Ventschow</td> </tr> </table>	Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	03.02.2020	Gemeindevertretung Ventschow
Beratung Ö / N	Datum	Gremium				
Ö	03.02.2020	Gemeindevertretung Ventschow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ventschow beschließt, über das Förderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ ein TSF-W (Tanklöschfahrzeug mit Wasser) für die Gemeindefeuerwehr Ventschow zu beschaffen.

Die Gemeinde Ventschow verpflichtet sich, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung des Eigenanteils zu schaffen.

Die vorzugsweise Abnahme des Fahrzeuges soll im Jahre erfolgen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Europa informierte, dass das Land in den nächsten Jahren 50 Mio. Euro für die Beschaffung, unter anderem an Fahrzeugtechnik, für die Freiwilligen Feuerwehren im Land M-V zur Verfügung stellt.

Für die Teilnahme am Förderprogramm erwartet das Land einen Beschluss und eine Verpflichtungserklärung einschließlich der Erklärung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel und der Rubikon-Einstufung, zunächst für die Beschaffung von TSF-W-Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge sind für Feuerwehren mit Grundausstattung mit einem Fahrzeugbestand älter als 15 Jahre vorgesehen. Das Land beabsichtigt damit, ältere und überdimensionierte Fahrzeuge zu ersetzen.

Für die Gemeinde Ventschow kommt die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges für die Gemeindefeuerwehr Ventschow in Frage. Diese Feuerwehr ist eine Feuerwehr mit Grundausstattung. Das vorhandene Fahrzeug ist ein Tanklöschfahrzeug W 50 aus dem Baujahr 1978. Bei dem Fahrzeug sind folgende Mängel zu verzeichnen: der Motor und das Getriebe sind undicht, die Bremsanlage defekt und Korrosion an Holmen und Karosserie zu verzeichnen.

Zur Teilnahme an dem Programm ist es erforderlich, dass die Gemeinde einen Beschluss zur Beschaffung und verbindlichen Abnahme des Fahrzeuges fasst und die haushaltsrechtlichen Grundlagen dafür schafft. Bei dem erforderlichen Eigenanteil findet die Haushaltssituation über die Rubikon-Einstufung Berücksichtigung. Die Gemeinde Ventschow ist für das Jahr 2019 im Rubikon mit „rot“ eingestuft. Damit verbleibt bei der Gemeinde Ventschow ein Eigenanteil von 10% der Fahrzeugkosten.

Das Land geht derzeit von 170.000€ für ein TSF-W aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde plant den Eigenanteil für die Beschaffung im Haushalt ein.

Anlage/n:

Anlage 1: Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“

Anlage 2: Rubikon

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Landräte der Landkreise in Mecklenburg-
Vorpommern als untere
Rechtsaufsichtsbehörden

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick

Telefon: +49 385 588 2621

Telefax: +49 385 588482 2621

E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 265-3.000-2019/003-002

Schwerin,

nachrichtlich:

– Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

LPBK Abt. 3

LAIV

– **Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“**

Anlagen

Sehr geehrte Frau Weiss, sehr geehrte Herren,

wie bereits in den Medien berichtet wurde, wird das Land in den nächsten Jahren 50 Mio. Euro für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bereitstellen. Neben der Beschaffung von Spezialtechnik für die Waldbrandbekämpfung ist auch die Beschaffung von Fahrzeugen für die gemeindlichen Feuerwehren vorgesehen. Dies umfasst zum einen Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W) zugunsten insbesondere kleinerer Feuerwehren (ehemals Feuerwehren mit Grundausstattung), zum anderen TLF 3000 und LF 20 für Feuerwehren mit Aufgaben im überörtlichen Brandschutz. Im Rahmen der TSF-W-Beschaffung sollen ältere Fahrzeuge (Mindestalter 15 Jahre), insbesondere Fahrzeuge aus DDR-Zeiten und – zum Teil überdimensionierte – aus den alten Bundesländern stammende Fahrzeuge ersetzt werden, die von hiesigen Gemeinden zu Beginn der 90er Jahre beschafft wurden.

Erstmals ist in Mecklenburg-Vorpommern insoweit eine zentrale Beschaffung vorgesehen, die wie folgt gestaltet werden soll:

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

1. Die Gemeinden werden mittels dieses Schreibens über das Programm informiert und geben, soweit sie am Programm teilnehmen wollen, auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung auf dem Dienstweg eine verbindliche Abnahmeerklärung ab, die gleichzeitig einen Antrag auf die sich aus der Rubikon-Einstufung ergebende Förderung - 2 - beinhaltet. Die hierfür erforderliche Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung, die auch die Verpflichtung umfasst, die haushaltsrechtlichen Grundlagen für den Eigenanteil zu schaffen, stellt insoweit eine ausreichende Legitimation für diese Erklärung dar, sodass die haushaltsrechtliche Veranschlagung selbst auch noch im Nachgang zu dieser Abnahmeerklärung erfolgen kann. In Wahrnehmung Ihrer Aufgaben als untere Rechtsaufsichtsbehörde bitte ich dies zugrunde zu legen.
2. Im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) wird auf der Grundlage einer durch das Ministerium für Inneres und Europa noch zu erstellenden Verwaltungsvorschrift (VV) und der durch die kreislichen Brandschutzdienststellen abzugebenden Stellungnahmen (diese erfassen die Bedarfe und bewerten die fachliche Notwendigkeit) entschieden, in welcher Reihenfolge die teilnahmewilligen Gemeinden berücksichtigt werden. (Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der teilnahmewilligen Gemeinden die Zahl der aus dem Programm finanzierbaren TSF-W nicht übersteigt.) Daraus ergibt sich letztlich die Gesamtzahl der zu beschaffenden Fahrzeuge, sowie eine – für die Rahmenvereinbarung rechtlich zwingende – abschließende Liste der abrufberechtigten Gemeinden sowie die gemeindespezifische Reihenfolge der Fahrzeugauslieferung.
3. Das Landesamt für innere Verwaltung (LAIV) schließt auf der Grundlage des Vergabeverfahrens in Vertretung des Landes eine Rahmenvereinbarung mit dem/den Auftragnehmer(n) ab, deren Bestandteil auch die Liste der abrufberechtigten Gemeinden ist. Nach der Zuschlagerteilung erfolgt eine Baubesprechung zwischen dem künftigen Auftragnehmer und dem LPBK, in welcher z.B. die Anordnung technischer Ausstattungsgeräte abschließend festgelegt wird. Nach Fertigstellung der Fahrzeuge beim künftigen Auftragnehmer, werden diese zum LPBK zur technischen Abnahme überstellt und danach entsprechend der verbindlichen Gemeindeliste an die betreffenden Gemeinden übergeben. Insoweit erfolgt der Abruf durch das LPBK und die Rechnungslegung des Auftragnehmers nach der verbindlichen Gemeindeliste gegenüber den entsprechenden Gemeinden. Das Tätigwerden des LAIV und des LPBK ist für die Gemeinden kostenfrei.
4. Mit der Berücksichtigung im Programm geht eine Förderzusage einher, deren prozentuale Höhe sich nach der Rubikon-Einstufung der jeweiligen Gemeinde nach den Haushaltsplanzahlen für das Jahr 2019 bemisst. Der Eigenanteil bei Gemeinden, die „grün“ sind, beträgt 30%, bei „gelb“ 20%, bei „orange“ 15 % und bei „rot“ 10%. Zur Wahrung des von den Koalitionsfraktionen festgelegten Kriteriums „Vorliegen einer gemeindeübergreifend abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung“ wird über eine dahingehende Nebenbestimmung im Förderbescheid gewährleistet, dass die zugesicherte Förderung nur fließt, wenn **spätestens bei der Abnahme des Fahrzeugs die Brandschutzbedarfsplanung** vorliegt. Die Nichterfüllung dieser Auflage zöge den vollständigen oder teilweisen Widerruf des Förderbescheides nach sich.

5. Eine finanzielle Beteiligung der Landkreise ist hinsichtlich der gemeindlichen Fahrzeuge nicht vorgesehen.

Die Leistungsbeschreibung für das TSF-W wird gegenwärtig erarbeitet. Grundsätzlich erfolgt die Beschaffung nach Norm (DIN 14530 Teil 17 aus November 2019). Auf Grund der ländlichen Strukturen und der daraus resultierenden Einsatzbedingungen könnten Abweichungen zugelassen werden (Lichtmast, größtmöglicher Löschwasserbehälter im Rahmen der Massenreserve). Die Ausstattung mit Atemschutzgeräten sollte sich an den vorhandenen Geräten in der Feuerwehr orientieren. In der AG Beschaffung erfolgte eine Verständigung dahingehend, im Rahmen der Zentralbeschaffung kein Allradfahrzeug vorzusehen, da bei der Nutzung im örtlichen Brandschutz i.d.R. ein Allradfahrzeug nicht erforderlich ist. Bei Bedarf sind andere Fahrzeuge aus Nachbargemeinden anzufordern. Mit einem Allradfahrzeug würden zudem andere wichtigere Parameter, wie 1000l nutzbare Löschwassermenge, Beladungssatz Motorkettensäge, Lichtmast und Fahrerkabine integriert im Aufbau mit PA-Halterung, im Rahmen der Zentralbeschaffung nicht darstellbar sein. Da die durch die Zentralbeschaffung erwarteten Vorteile im Hinblick auf die Beschaffungskosten und den Auslieferungszeitpunkt nur bei weitgehender Standardisierung der Fahrzeugkonfiguration realisierbar sind, können Sonderwünsche, die über die o.a. Ausstattungsdetails hinausgehen, im Rahmen dieses Beschaffungsprogramms nicht berücksichtigt werden.

Eine Rückmeldung soll hinsichtlich der TSF-W bis zum 29.02.2020 erfolgen. Hinsichtlich der Beschaffung der TLF 3000 und LF 20 müssen vor der Bedarfsabfrage noch die technischen Spezifikationen der anzuschaffenden Fahrzeuge genauer geklärt werden. Ich werde mich mit gesondertem Schreiben erneut an Sie wenden, sobald dies erfolgt ist.

Die in der Anlage beigefügte verbindliche Abnahmeerklärung erstreckt sich demzufolge vorläufig ausschließlich auf die TSF-W.

Klarstellend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach wie vor auch jenseits des hier beschriebenen Programms entsprechend des bisherigen Verfahrens grundsätzlich förderfähig ist.

Ich bitte die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Ämter unverzüglich zu unterrichten sowie innerbehördlich zeitgleich auch Ihre kreislichen Brandschutzdienststellen einzubinden. Auf die Dringlichkeit der Brandschutzbedarfspläne bitte ich die Gemeinden in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich aufmerksam zu machen.

Die von den Gemeinden einzureichenden Schreiben sind auf dem Dienstweg dem LPBK zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Konrad Herkenrath

Anlage 1

Verbindliche Erklärung zur Abnahme eines TSF-W im Rahmen einer Zentralbeschaffung durch das Land M-V

Die Gemeinde _____ erklärt sich aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom _____ bereit, ein TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr _____ im Rahmen der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern organisierten Zentralbeschaffung im Zeitraum 2020 bis 2023, vorzugsweise im Jahr _____ abzunehmen.

Mit der Berücksichtigung der Gemeinde bei der TSF-W-Beschaffung ist eine Förderung durch das Land verbunden. Der Eigenanteil der Gemeinde, bemessen an der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde (RUBIKON), beträgt mindestens 10% und höchstens 30% der Gesamtkosten eines Fahrzeuges. Die Gemeinde verpflichtet sich, hierfür die haushaltsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Maßgeblich ist die Rubikon-Einstufung nach den Haushaltsplanzahlen für das Jahr 2019. Das Fahrzeug wird Eigentum der Gemeinde. Die technische Abnahme erfolgt durch das LPBK M-V.

Gleichzeitig beantragt die o.a. Gemeinde eine Zuwendung in Höhe des nicht durch den gemeindlichen Eigenanteil gedeckten Betrages.

Eine verbindliche Zusage seitens des Landes erfolgt nach Prüfung durch den Landkreis durch das LPBK M-V. Dieses entscheidet auf der Grundlage einer noch zu schaffenden Verwaltungsvorschrift (VV) auch über die Reihenfolge der Berücksichtigung

Zusatz für Kommunen mit gefährdeter und weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit:
Es wird erklärt, dass die Ersatzbeschaffung zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Unterschriften Gemeinde

Sichtvermerk Amt (LVB)

(Bürgermeister u. ein Stellvertreter)

Sichtvermerk Brandschutzdienststelle Landkreis

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Ventschow

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 679

Erhebungsjahr: 2019

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-255.725,00 €	
Jahresergebnis	-213.200,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-468.925,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	88,9%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-640.086,00 €	
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-387.100,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.027.186,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	93,2%	-2
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-59.800,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-88,00 €	-16
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.341.286,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.975,00 €	-20
Gesetzmaßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	2.995.442,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.430.143,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	unbekannt	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	1.572,40 €	

Zinsquote	2,8%	
Tilgungsquote	24,1%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	4,0 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	6,5%	
Liquiditätskredite je Einwohner	552,94 €	
Forderungen je Einwohner	65,22 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	100%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	44,18 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,7%	
Bemerkungen der Kommune		
Bemerkungen der RAB		
GESAMTPUNKTZAHL:		-145
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	